

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

## Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. Februar

1978

### Inhalt:

	Seite
Achte Verordnung zur Änderung der Ordnung für die kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden	17

### Achte Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden

Vom 20. Dezember 1977

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 127 Buchstabe 1 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden folgende Verordnung:

#### § 1

Die Ordnung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (Versorgungsordnung) vom 6. Februar 1968 (GVBl. 1968 S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1976 (GVBl. 1977 S. 25), wird wie folgt geändert und ergänzt:

#### 1. Nr. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchst. c wird der Klammerzusatz „(Nr. 63 Absatz 1)“ in „(Nr. 73)“ geändert.
- b) In Absatz 2 Buchst. d wird das Wort „Versorgungsvermögen“ durch das Wort „Kassenvermögen“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Buchst. e ist hinter Zahl und Wort „75 Absatz“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ zu ersetzen.

#### 2. Nr. 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
- b) In Buchstabe b werden hinter das Wort „Umlagen“ die Worte „und Erhöhungsbeträge“ gesetzt.

#### 3. Nr. 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c werden Zahlen und Wort „63 Absatz 1“ durch die Zahl „73“ ersetzt.
- b) Buchstabe e erhält folgende Fassung:
  - „e) Änderung der Höhe des vertraglich vereinbarten Beitragssatzes zur Rückdeckungsversicherung (Nr. 72 Abs. 2).“

3a. In Nr. 9 Abs. 2 werden die Worte „die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betr., vom 24. April / 6. Juli 1934 (GVBl. S. 36/68)“ ersetzt durch „über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21. Oktober 1976 (GVBl. 1977 S. 29)“.

4. In Nr. 10 Abs. 2 sind die Worte „Beiträge und“ durch das Wort „die“ zu ersetzen.

#### 5. Nr. 12 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Buchst. c sind die Worte „Versicherungs- und Versorgungsvermögen“ durch das Wort „Kassenvermögen“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 1 Buchst. d werden die Worte „Beiträge und“ und im Klammerzusatz der Hinweis „Nr. 63“ gestrichen.
- c) In Absatz 1 Buchst. e werden die Worte „Beiträge und“ gestrichen.
- d) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Beiträge und Umlagen“ durch die Worte „Umlagen und der für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 zu entrichtenden Pflichtbeiträge“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 erhält der 2. Halbsatz folgende Fassung:
 

„die Umlagen und die vor dem 1. Januar 1978 zu entrichtenden Pflichtbeiträge sind nachzuentsrichten.“

#### 6. Nr. 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Versicherungsvermögen“ durch die Worte „Vermögen im Sinne des § 71 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen“ ersetzt.

- b) In Satz 4 werden die Worte „der §§ 71, 72“ durch die Worte „des § 71 Abs. 3“ ersetzt.

7. Nr. 16 erhält folgende Fassung:

„Nr. 16  
Anmeldung

(1) Die Pflichtversicherung entsteht, falls die Voraussetzungen der Versicherungspflicht (Nr. 17 und 19) gegeben sind, mit dem Eingang der Anmeldung.

(2) Die Pflichtversicherung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem nach den Angaben in der Anmeldung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht eingetreten sind, bei einem vor Vollendung des 17. Lebensjahres eingestellten Mitarbeiter mit dem Ersten des Monats, in den der Geburtstag fällt, frühestens jedoch mit dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Der Beteiligte hat die der Versicherungspflicht unterliegenden Mitarbeiter bei der Kasse unverzüglich schriftlich anzumelden.“

8. Nr. 17 erhält folgende Fassung:

„Nr. 17  
Versicherungspflicht

(1) Der Versicherungspflicht unterliegt, vorbehaltlich der Nr. 19 vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an der Mitarbeiter,

- a) der das 17. Lebensjahr vollendet hat und
- b) dessen mit einem Beteiligten arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt oder der in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeiter beschäftigt wird, wenn die Dauer der Saisonbeschäftigung voraussichtlich 1000 Arbeitsstunden im Beschäftigungsjahr erreichen wird, und
- c) der vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit (Nr. 29) erfüllen kann, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchst. b unterliegt ein Waldarbeiter der Versicherungspflicht, wenn er

- a) Stammarbeiter ist oder
- b) im unmittelbar vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr mindestens 185 Arbeitstage erreicht hat oder
- c) in dem Forstwirtschaftsjahr, in dem er erstmals eingestellt wird, voraussichtlich 185 Arbeitstage erreichen wird oder
- d) in dem Forstwirtschaftsjahr, in dem er erstmals eingestellt worden ist, wegen des Zeitpunktes seiner Einstellung oder aus Gründen,

die er nicht zu vertreten hat, 185 Arbeitstage nicht erreicht hat, aber in dem darauffolgenden Forstwirtschaftsjahr voraussichtlich nicht 185 Arbeitstage erreichen wird.“

Satz 1 Buchst. b gilt nicht, wenn der Waldarbeiter bis zum Beginn der Beschäftigung im laufenden Forstwirtschaftsjahr vom Beteiligten nicht zur Pflichtversicherung angemeldet worden ist und er im laufenden Forstwirtschaftsjahr voraussichtlich nicht 185 Arbeitstage erreichen wird.“

9. Nr. 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Beiträge zur Kasse übergeleitet werden“ durch die Worte „Versicherung zur Kasse übergeleitet wird“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe k erhält folgende Fassung:

„k) als Beschäftigter eines Beteiligten nicht unter den Personenkreis der §§ 1 und 2 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgung-TV) oder § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgung-TV-G) fällt oder unter diesen Personenkreis fiele, wenn der Beteiligte die Tarife anwenden würde, es sei denn, daß die Teilnahme an der Zusatzversorgung durch den Arbeits- oder Dienstvertrag vereinbart ist und die Bedingungen des Beschäftigungsverhältnisses den Grundsätzen und der Vergütungs- oder Besoldungsstruktur des öffentlichen Dienstes entsprechen, oder“.

bb) In Buchstabe n wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Buchstabe o angefügt:

„o) mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu einem ausländischen System der sozialen Sicherung nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt und sich dort auch nicht freiwillig versichert hat.“

10. Nr. 23 wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

11. Nr. 25 erhält folgende Fassung:

„Nr. 25

Entstehen der beitragsfreien Versicherung

(1) Endet — außer im Falle des Todes des Versicherten —

- a) die Pflichtversicherung, ohne daß ein Anspruch auf Versorgungsrente besteht, oder
- b) die freiwillige Weiterversicherung, ohne daß ein Anspruch auf Versorgungsrente besteht,

so bleibt die Versicherung als beitragsfreie Versicherung bestehen.

(2) Erlischt — außer im Falle des Todes des Berechtigten — der Anspruch

- a) eines Versorgungsrentenberechtigten auf Versorgungsrente oder
- b) eines Versicherungsrentenberechtigten auf Versicherungsrente,

ohne daß der Berechtigte bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, wieder versicherungspflichtig wird, so entsteht eine beitragsfreie Versicherung.“

12. Nr. 26 erhält folgende Fassung:

„Nr. 26

Ende der beitragsfreien Versicherung

Die beitragsfreie Versicherung endet, wenn

- a) der Versicherte bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, wieder versicherungspflichtig wird,
- b) ein Anspruch auf Versicherungsrente entsteht,
- c) der Versicherte stirbt,
- d) der Versicherte, der die Wartezeit nicht erfüllt hat, das 67. Lebensjahr vollendet,
- e) der Versicherte einen Antrag auf Beitragserstattung stellt, der zur Erstattung aller Beiträge führt.

Nr. 24 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

13. Nr. 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wartezeit beträgt 60 Umlagemonate (Nr. 62 Abs. 10). In den Fällen des § 7 Abs. 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages und entsprechender gesetzlicher Vorschriften werden die Zeiten einer nach dem Beginn der Pflichtversicherung liegenden Mitgliedschaft im Bundestag oder in dem Parlament eines Landes auf die Wartezeit angerechnet.“

14. Nr. 30 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a und b werden jeweils die Worte „für mindestens 180 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet“ durch die Worte „mindestens 180 Umlagemonate (Nr. 62 Abs. 10) zurückgelegt“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c werden die Worte „für mindestens 420 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet“ durch die Worte „mindestens 420 Umlagemonate (Nr. 62 Abs. 10) zurückgelegt“ ersetzt.

15. Nr. 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:
  - „a) die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der die Rente oder das Altersruhegeld (einschließlich einer

Erhöhung nach § 1254 Abs. 1 a und 1 b RVO, § 31 Abs. 1 a und 1 b AVG oder § 53 Abs. 4 a und 4 b RKG) für den Monat des Beginns der Versorgungsrente (Nr. 52) gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn die Rente oder das Altersruhegeld nicht

- aa) nach §§ 1278, 1283, 1284 RVO oder §§ 55, 60, 61 AVG oder §§ 75, 80, 81 RKG ruhte,
- bb) aufgrund des § 1587 b BGB vermindert oder erhöht worden wäre,
- cc) infolge einer gemäß § 1402 Abs. 8 RVO, § 124 Abs. 8 AVG durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre;

keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Kinderzuschüsse sowie Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach Nr. 87 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind;“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 nicht

- a) 0,03125 v. H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, von denen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versorgungsrente (Nr. 52) Umlagen entrichtet worden sind, zuzüglich
- b) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versorgungsrente (Nr. 52) entrichteten Erhöhungsbeträge zuzüglich
- c) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge, so ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.“

- c) In Absatz 4 wird das Klammerzitat „Nr. 23“ gestrichen.

16. In Nr. 32 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Sätze 2 und 3“ durch die Worte „Satz 3 und 4“ ersetzt.

17. Nr. 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
  - „(1) Gesamtversorgungsfähige Zeit sind die bis zum Beginn der Versorgungsrente (Nr. 52) zurückgelegten Umlagemonate (Nr. 62 Abs. 10).“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im 1. Halbsatz werden die Worte „Als gesamtversorgungsfähig gelten“ durch die Worte „Als gesamtversorgungsfähige Zeit gelten“ und in Buchstabe a die Worte „nach Abzug der Zeiten“ durch die Worte „nach Abzug der Zeit“ ersetzt.
  - bb) In Buchstabe b, dd werden die Worte „zivilen Ersatzdienst“ durch das Wort „Zivildienst“ ersetzt.

## c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „der Zeiten“ durch die Worte „der Zeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Worte „sind die Zeiten“ durch die Worte „ist die Zeit“ ersetzt.

## 18. Nr. 34 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

## aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist der nach Satz 2 und 3 berechnete monatliche Durchschnitt der zusatzversorgungspflichtigen — für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 der beitragspflichtigen Entgelte, für die für den Versorgungsrentenberechtigten in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles Umlagen — für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Pflichtbeiträge — entrichtet worden sind.“

## bb) In Satz 2 wird das Wort „Beschäftigungsentgelt“ durch das Wort „Entgelt“ ersetzt.

## cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Summe dieser jährlichen Entgelte ist durch die Zahl der Umlagemonate (Nr. 62 Abs. 10) im Berechnungszeitraum zu teilen.“

## b) Es wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Wird nachgewiesen, daß der Versorgungsrentenberechtigte in den Umlagemonaten im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 infolge des Ablaufs der Bezugsfrist für die Krankenbezüge für insgesamt mindestens 20 Kalendertage kein zusatzversorgungspflichtiges — für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 kein beitragspflichtiges — Entgelt bezogen hat, so sind diese Kalendertage auf Antrag in Monate umzurechnen. Dabei gelten 30 Tage als ein Monat, verbleibende Tage sind in Bruchteile eines Monats — auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet — umzurechnen. Die sich ergebenden Monate und Teilmonate sind von den Umlagemonaten des Absatzes 1 Satz 3 abzuziehen.“

## c) In Absatz 2 wird das Wort „Pflichtbeiträge“ durch die Worte „Umlagen — für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Pflichtbeiträge —“ und das Wort „Beschäftigungsentgelt“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtige Entgelt“ ersetzt.

## d) In Absatz 3 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Hat der Versorgungsrentenberechtigte in den 25 dem Versicherungsfall vorangegangenen Kalenderjahren mindestens 180 Umlagemonate (Nr. 62 Abs. 10) zurückgelegt,“

## 19. Nr. 35 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als monatliche Versicherungsrente werden gezahlt

a) 0,03125 v. H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, von denen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versicherungsrente (Nr. 52) Umlagen entrichtet worden sind, zuzüglich

b) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versicherungsrente (Nr. 52) entrichteten Erhöhungsbeträge zuzüglich

c) 1,25 v. H. der Summe der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung zuzüglich

d) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge.

Zusatzversorgungspflichtige Entgelte, Pflichtbeiträge und Erhöhungsbeträge, die der Berechnung der Versicherungsrente nach Nr. 35 a zugrundegelegt werden, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt.“

## b) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Beiträge“ die Worte „oder Umlagen“ eingefügt.

## 20. Nr. 35 a wird wie folgt geändert:

## a) Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Der monatliche Betrag der Versicherungsrente beträgt für je zwölf Umlagemonate (Nr. 62 Abs. 10), die aufgrund des nach Buchstabe a oder b maßgebenden Beschäftigungsverhältnisses zurückgelegt worden sind, 0,4 v. H. des Entgelts nach Nr. 2; ein verbleibender Rest von weniger als zwölf Umlagemonaten bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt;“

## b) In Ziffer 2 werden die Worte „Nr. 34 Abs. 1, 2 und 4“ durch die Worte „Nr. 34 Abs. 1, 1a, 2 und 4“ ersetzt.

## c) Ziffer 3 und 4 werden gestrichen.

## d) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Erreicht der nach Satz 1 Ziff. 1 und 2 sich ergebende Betrag nicht den Betrag, der sich bei Anwendung der Nr. 35 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, b und d auf den in Satz 1 bezeichneten Abschnitt der Pflichtversicherung ergeben würde, so ist dieser Betrag maßgebend.“

## 21. Nr. 36 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

## a) In Satz 1 werden nach den Worten „hat auch die“ die Worte „durch ein vor dem 1. Juli 1977 verkündetes Urteil“ eingefügt.

## b) In Satz 3 werden nach den Worten „wenn die Ehe“ die Worte „durch ein vor dem 1. Juli 1977 verkündetes Urteil“ eingefügt.

**22. Nr. 37 Abs. 1** wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b werden nach dem Wort „den“ die Worte „durch ein vor dem 1. Juli 1977 verkündetes Urteil“ eingefügt.
- b) In Buchstabe c werden die Worte „deren Ehe“ durch die Worte „dessen Ehe durch ein vor dem 1. Juli 1977 verkündetes Urteil“ ersetzt.

**23. Nr. 38 Abs. 1** wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Wort „Ersatzdienstpflicht“ durch das Wort „Zivildienstpflicht“ ersetzt.
- b) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:  
„Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn das Kind sich in Ausbildung befindet und
  - a) ihm aus dem Ausbildungsverhältnis Brutto-bezüge in Höhe von wenigstens 1 000,— DM monatlich zustehen oder
  - b) ihm mit Rücksicht auf die Ausbildung
    - aa) Unterhaltsgeld von wenigstens 730,— DM monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil es über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder
    - bb) Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 1 000,— DM monatlich beträgt.

Bei der Anwendung des Satzes 4 bleiben Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen außer Ansatz.“

**24. Nr. 40** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:
  - „a) die Witwenrente aus der Versicherung des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1268 Abs. 1 bis 4 RVO, § 45 Abs. 1 bis 4 AVG, § 69 Abs. 1 bis 4 RKG) in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn sie nicht
    - aa) nach § 1279 RVO, § 56 AVG, § 76 RKG ruhte,
    - bb) nach § 1268 Abs. 5 RVO, § 45 Abs. 5 AVG, § 69 Abs. 5 RKG ein höherer Betrag gewährt würde,
    - cc) aufgrund des § 1587 b BGB vermindert oder erhöht worden wäre,
    - dd) infolge einer gemäß § 1402 Abs. 8 RVO, § 124 Abs. 8 AVG durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre;keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach Nr. 87 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind;“
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Als Versorgungsrente werden monatlich mindestens 60 v. H. des Betrages ge-

zahlt, der sich bei Anwendung der Nr. 31 Abs. 3 ergeben würde.“

- c) In Absatz 5 wird das Klammerzitat „(Nr. 65)“ gestrichen.

**25. Nr. 41** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 Buchst. a erhält folgende Fassung:
  - „a) die Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn sie nicht
    - aa) nach § 1279 RVO, § 56 AVG, § 76 RKG ruhte,
    - bb) aufgrund des § 1587 b BGB vermindert oder erhöht worden wäre,
    - cc) infolge einer gemäß § 1402 Abs. 8 RVO, § 124 Abs. 8 AVG durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre;keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind der Erhöhungsbetrag nach § 1269 Abs. 1 Satz 3 und 4 RVO, § 46 Abs. 1 Satz 3 und 4 AVG, § 69 Abs. 6 Satz 3 und 4 RKG sowie Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach Nr. 87 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind;“

- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
„(6) Als Versorgungsrente werden monatlich mindestens
  - a) bei einer Halbwaise 12 v. H.
  - b) bei einer Vollwaise 20 v. H.des Betrages gezahlt, der sich bei Anwendung der Nr. 31 Abs. 3 ergeben würde.“
- c) In Absatz 7 wird das Klammerzitat „(Nr. 23)“ gestrichen.

**26. In Nr. 46 Abs. 2 Satz 1** wird das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Versicherung“ ersetzt.

**27. Nr. 46 a** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
  - „a) wenn sich die Rente oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung ändert; dies gilt nicht, wenn
    - aa) die Rente oder das Altersruhegeld lediglich einer Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage angepaßt oder das Altersruhegeld nach § 1290 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz 3 RKG wieder gewährt wird,
    - bb) anstelle der Rente oder des Altersruhegeldes eine Erziehungsrente nach § 1265 a RVO, § 42 a AVG oder § 65 a RKG gewährt wird.“

- b) In Absatz 1 Buchst. h und in Absatz 7 Satz 1 werden jeweils die Worte „Sätze 2 und 3“ durch die Worte „Satz 3 und 4“ ersetzt.

**28. Nr. 54** Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Ziffer 6 a wird der Punkt nach dem Wort „Freiheitsstrafen“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) Es wird folgende Ziffer 6 b eingefügt:
- „6 b. der Bezug und die Änderung einer Entschädigung nach § 11 und eines Übergangsgeldes nach § 18 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages oder einer entsprechenden Leistung aufgrund einer sonstigen gesetzlichen Regelung.“
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Ziffern 11 und 12 werden jeweils die Worte „ein Achtel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Worte „425,— DM“ ersetzt.
- bb) Unter der Bezeichnung Ziffer 14 wird folgender Text eingefügt:
- „14. die Zuerkennung von Ansprüchen aus einem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach §§ 1587 g bis 1587 n BGB.“

**29. Nr. 55** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Worte „ein Achtel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Worte „425,— DM“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach den Worten „geleistet hat“ die Worte „sowie das Übergangsgeld nach § 18 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages oder einer entsprechenden gesetzlichen Regelung“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird Buchstabe e unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
- cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Bundes-Angestelltentarifvertrag“ die Worte „sowie einmalige Unfallentschädigungen“ eingefügt.
- c) Unter Absatzbezeichnung „8“ wird folgender Text eingefügt:
- „(8) Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente eines Berechtigten, der eine Entschädigung nach § 11 des Gesetzes über die

Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) oder einer entsprechenden gesetzlichen Regelung erhält, ruht nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Abgeordnetengesetzes oder anderer dieser Vorschrift entsprechender gesetzlicher Regelungen.“

30. In **Nr. 56** Abs. 1 Satz 1 Buchst. c werden die Worte „Beiträge übergeleitet worden sind“ durch die Worte „Versicherung übergeleitet worden ist“ ersetzt.

**31. Nr. 57** Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird folgender Buchstabe f angefügt:
- „f) Ansprüche auf Rente oder Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit diese auf einem Versorgungsausgleich im Sinne des § 1587 b BGB beruhen, und Ansprüche aus einem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach §§ 1587 g bis 1587 n BGB.“

**32. Nr. 61** wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Aufwendungen für die Pflichtversicherung“.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Beteiligte hat für die versicherten Mitarbeiter an die Kasse Umlagen und zusätzliche Umlagen nach Maßgabe der Nr. 62 zu entrichten; er ist gegenüber der Kasse Schuldner.“
- c) In Absatz 2 sind die Zahlen „74“ und „2“ durch die Zahlen „70“ und „1“ zu ersetzen.

**33. Nr. 62** wird wie folgt geändert:

- a) die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Umlagen und Erhöhungsbeträge“.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Umlagen sind in Höhe des Satzes zu zahlen, den der Verwaltungsrat nach dem sich aus den Verpflichtungen der Zusatzversorgungskasse ergebenden Bedarf festsetzt; Bemessungsgrundlage ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt des einzelnen Versicherten (Absatz 7).“
- c) Absatz 2 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, so ist eine zusätzliche Umlage (Erhöhungsbetrag) in Höhe des Betrages zu entrichten, der ohne Berücksichtigung der Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung des

Mitarbeiters als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, wenn der Versicherte dort pflichtversichert wäre. Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um das Doppelte des Zuschusses des Arbeitgebers zum Beitrag zu einer

- a) freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
  - b) Lebensversicherung und
  - c) Versicherung bei einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG, höchstens jedoch um den zu diesen bezuschußten Versicherungen insgesamt gezahlten Beitrag. Ein Erhöhungsbetrag von weniger als 20,— DM monatlich ist nicht zu zahlen. Der Erhöhungsbetrag ist vom Beteiligten und vom Versicherten je zur Hälfte zu tragen (Arbeitgeberanteil, Mitarbeiteranteil). Der Beteiligte ist berechtigt, den Mitarbeiteranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. Der Arbeitgeberanteil ist nicht zu zahlen, wenn der Beteiligte einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO zu entrichten hat.“
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist der — entsprechend den Bestimmungen über die Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung zeitlich zugeordnete — steuerpflichtige Arbeitslohn.“
  - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Buchstabe g erhält folgende Fassung:  
„g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, für den kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht,“.
    - b) Buchstabe h erhält folgende Fassung:  
„h) geldwerte Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten,“.
    - c) In Buchstabe q wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
    - d) Es wird folgender Buchstabe r angefügt:  
„r) einmalige Unfallentschädigungen.“
  - cc) In Satz 3 wird das Wort „Beschäftigungsentgelt“ durch die Worte „Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“ ersetzt.
  - dd) In Satz 4 werden die Worte „Beschäftigungsentgelt im Sinne des Satzes 1“ durch die Worte „Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“ ersetzt.

ee) In Satz 5 werden die Worte „beitragspflichtiges Beschäftigungsentgelt“ durch die Worte „Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“ ersetzt.

ff) In Satz 6 werden das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Versicherten“ und die Worte „beitragspflichtiges Beschäftigungsentgelt“ durch die Worte „Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“ ersetzt.

gg) Satz 7 wird gestrichen.

hh) Satz 8 wird Satz 7 und erhält folgende Fassung:

„Scheidet ein Pflichtversicherter aufgrund einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Vorschrift aus seiner bisherigen Beschäftigung aus, ohne daß gleichzeitig die Versicherungspflicht bei der Kasse endet, so können weiterhin Umlagen nach dem Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt (ohne Zuwendung) des letzten Kalendermonats vor dem Ausscheiden aus dieser Beschäftigung entrichtet werden, falls sich nicht nach Satz 1 bis 3 eine höhere Umlage ergibt.“

ii) Satz 9 wird Satz 8 und in ihm wird das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Umlagen“ ersetzt.

kk) Satz 10 wird Satz 9 und erhält folgende Fassung:

„Für die Bemessung der Umlage gilt als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ein Betrag von zwei Drittel der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten oder, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, der Durchschnittsbetrag der monatlichen Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte — für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 der Beschäftigungsentgelte — (ohne Zuwendung), die in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Zeitpunkt der Beurteilung der Entrichtung der Umlage — für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 der Pflichtbeiträge — zugrundegelegt haben.“

f) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Umlage einschließlich eines Erhöhungsbetrages ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Versicherten zufließt. Umlagen und Erhöhungsbeträge sind vom Beteiligten spätestens bis zum zehnten Tag des folgenden Kalendermonats an die Kasse abzuführen. Umlagen und Erhöhungsbeträge, die nach diesem Zeitpunkt entrichtet werden, sind bis zum Tage der Gutschrift mit jährlich 3 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank

zu verzinsen. Die Geschäftsstelle kann bei Verzug im laufenden Rechnungsjahr anstelle der Zinsen einen Säumniszuschlag von 10 v. H. der Schuld bis höchstens 50,— DM erheben. Nachzuentrichtende Umlagen und Erhöhungsbeiträge — für die Zeit vor dem 1. 1. 1978 Beiträge und Umlagen — aufgrund nicht rechtzeitig vorgenommener Anmeldungen von versicherungspflichtigen Mitarbeitern sind vom Ende des Kalenderjahres an, für das sie gelten, bis zu ihrer Einzahlung mit 6. v. H. jährlich zu verzinsen.“

g) Absatz 9 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

h) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Der Beteiligte hat dem Versicherten nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie beim Ende der Pflichtversicherung einen Nachweis über das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, die gezahlten Erhöhungsbeiträge und die Umlage-monate auszuhändigen. Umlage-monat ist ein Kalendermonat, für den Umlage für laufendes Beschäftigungsentgelt, Krankenbezüge (auch soweit diese als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten), Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung entrichtet ist. Ein Kalendermonat, für den nur teilweise Umlage entrichtet ist, wird als voller Umlage-monat gerechnet. Ein Kalendermonat, für den mehrere Umlagen entrichtet sind, wird als ein Umlage-monat gerechnet. Für eine einmalige Zahlung, die nach Absatz 7 Satz 1 einem Zeitraum zuzuordnen wäre, für den keine Umlage aus Bezügen im Sinne des Satzes 2 entrichtet ist, ist die Umlage dem letzten vorangegangenen Umlage-monat zuzuordnen. Für die Anwendung der Sätze 2 bis 5 treten für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 an die Stelle der Umlagen die Pflichtbeiträge.“

i) In Absatz 11 Satz 1 wird das Wort „Beiträge“ durch die Worte „Umlagen und Erhöhungsbeiträge“ ersetzt.

34. Nr. 63 wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

35. Nr. 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist ein Mitarbeiter nach § 18 Abs. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung nachzuversichern, sind entsprechend den Bestimmungen der Versorgungsordnung, die im Nachversicherungszeitraum jeweils gegolten haben, Beiträge und Umlagen an die Kasse in der Höhe nachzuentrichten, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn der Mitarbeiter im Nachversicherungszeitraum pflichtversichert gewesen wäre (Nr. 62).“

b) In Absatz 3 sind nach dem Wort „Umlagen“ die Worte „im Sinne der Bestimmungen der Versorgungsordnung, die im Nachversicherungszeitraum gegolten haben.“ einzufügen.

36. Nr. 64 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden hinter das Wort „Pflichtbeiträge“ die Worte „und Umlagen“ gesetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die nachentrichteten Beiträge und Umlagen gelten als rechtzeitig entrichtet.“

37. Es wird folgende Nr. 64 b eingefügt:

„Nr. 64 b

Nachentrichtung von Umlagen und Pflichtbeiträgen durch ehemalige Mitglieder des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlaments.

(1) Der Pflichtversicherte, der eine Versorgungsabfindung nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) erhält, kann für die Monate seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung Umlagen, für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 Erhöhungsbeiträge und für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeiträge nicht entrichtet worden sind, Umlagen, Erhöhungsbeiträge und Pflichtbeiträge in der Höhe nachentrichten, die sich aus dem im Kalenderjahr vor dem Beginn der Mitgliedschaft im Bundestag bezogenen, nach Nummer 47 erhöhten oder verminderten durchschnittlichen monatlichen zusatzversorgungspflichtigen — Entgelt und dem jeweils geltenden Umlage- und Beitragssatz ergibt. Weist der Pflichtversicherte nach, daß er für die Zeit der Nachentrichtung Beiträge zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, zu einer Lebensversicherung oder zu einer Versicherung bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nach § 7 Abs. 2 AVG entrichtet hat, vermindert sich der Erhöhungsbetrag um diese Beiträge. Die Beiträge gelten bis zur Höhe des Erhöhungsbetrages als doppelte Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne der Nummer 55 Abs. 5 als Zuschuß gezahlt hat.

(2) Die nachzuentrichtenden Beträge können nur für alle in Absatz 1 genannten Monate in einer Summe und nur innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag eingezahlt werden. Die Nachentrichtung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder des Parlaments eines Landes, wenn das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder dieses Parlaments eine Versorgungsabfindung entsprechend des § 23 des Abgeordnetengesetzes vorsieht.“

38. Nr. 65 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Als Beitrag zu einer am 1. Januar 1977 bestehenden freiwilligen Weiterversicherung ist monatlich der Betrag zu zahlen, der für den Monat Dezember 1976 als Beitrag zu entrichten gewesen ist.“
- b) Absatz 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

39. Nr. 66 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:  
„Erstattung von Beiträgen“.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Dem Pflichtversicherten, dessen Pflichtversicherung aufgrund des Eintritts des Versicherungsfalles geendet hat und der keinen Anspruch auf Versorgungsrente hat, und dem beitragsfrei Versicherten, bei dem der Versicherungsfall eingetreten ist und der keinen Anspruch auf Versorgungsrente hat, werden die Beiträge auf Antrag erstattet.“
- c) Absatz 2 Satz 2 wird Absatz 3 Satz 3 mit der Maßgabe, daß die Worte „zur freiwilligen Weiterversicherung“ gestrichen werden.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „— außer in den Fällen des Absatzes 2 —“ gestrichen.
  - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Pflichtbeiträge und die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung“ durch das Wort „Beiträge“ ersetzt.
- f) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:  
„(8) Beiträge im Sinne der Absätze 1 bis 7 sind
  - a) die für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge,
  - b) Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung,
  - c) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 entrichteten Erhöhungsbeträge.“

40. In Nr. 66 a Satz 2 werden die Zahlen „74“ und „2“ durch die Zahlen „70“ und „1“ ersetzt.

41. Nr. 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Pflichtbeiträge und Versicherungsbeiträge zur freiwilligen Weiterversicherung“ durch die Worte „Beiträge im Sinne der Nr. 66 Abs. 8 Buchst. a und b“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Umlagen“ die Worte „und für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 entrichtete Erhöhungsbeträge“ eingefügt.

c) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Hat die Kasse Leistungen gewährt, so werden diese in Abzug gebracht, soweit sie auf den ohne Rechtsgrund geleisteten Beiträgen, Umlagen und Erhöhungsbeträgen beruhen.“

42. In Nr. 67 a werden die Zahlen „74“ und „2“ durch die Zahlen „70“ und „1“ ersetzt.

43. Nr. 68 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Überleitung von Versicherungen sowie Übernahme von Rentenlasten“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zusatzversorgungskasse kann durch Überleitungsabkommen mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen (Absatz 2) vereinbaren, daß Versicherungen von Mitarbeitern, die bei einer beteiligten Zusatzversorgungseinrichtung versichert gewesen sind, gegenseitig übernommen werden, wenn der Mitarbeiter bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert wird.“

bb) In Satz 4 Halbsatz 1 werden die Worte „Pflichtbeiträge und die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung“ durch das Wort „Versicherungen“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind die ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen, die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, die Versorgungsanstalt der deutschen Bundespost, die Bundesbahn — Versorgungsanstalt Abteilung B, die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, die Pensionskasse deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen und die Bremische Ruhelohnkasse.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Versicherungen, die aufgrund des Absatzes 1 übernommen werden, gelten als Versicherung bei der annehmenden Kasse.“

e) Absatz 5 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

f) In Absatz 7 werden die Worte „Pflichtbeiträge und Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung“ durch das Wort „Versicherungen“ ersetzt.

44. Die bisherige Nr. 69 wird gestrichen, Nummer 69 und Nummer 70 werden neu besetzt; davor ist zu setzen:

„II. Abschnitt  
Finanzverfassung der Zusatzversorgungskasse“.

45. Nr. 69 erhält folgende Fassung:

„Nr. 69  
Kassenvermögen

(1) Zur Deckung der Leistungen der Zusatzversorgungskasse (Nr. 27 Abs. 1), für die Erfüllung von Verpflichtungen aus der Rückdeckungsversicherung (Nr. 71) und aus übertragenen Versicherungen (Nr. 70) sowie für Verwaltungskosten der Kasse wird ein Kassenvermögen geführt.

(2) Das Kassenvermögen wird aus dem am 31. Dezember 1977 vorhandenen Versorgungsvermögen, den Ansprüchen auf Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung und den übertragenen Versicherungen, aus sonstigen Einnahmen und aus Umlagen gebildet.

(3) Soweit die Umlagen, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung und die sonstigen Einnahmen nicht zur Finanzierung der Ausgaben der Kasse benötigt werden, sind sie dem Kassenvermögen zuzuführen und insbesondere zur Erhöhung der Deckungsrückstellung für laufende Renten aus der Rückdeckungsversicherung bei der Kirchlichen Versorgungskasse, Berlin, zu verwenden.

(4) Das Kassenvermögen ohne die Ansprüche auf die Leistungen der Rückdeckungsversicherung soll mindestens den zweifachen Jahresbetrag der laufenden Gesamttrentenleistungen und der Verwaltungskosten nach Abzug der Rentenleistungen aus der Rückdeckungsversicherung betragen und den zwölffachen Jahresbetrag nicht überschreiten. Das Kassenvermögen ist unter Wahrung ausreichender Sicherheit so anzulegen, daß ein angemessener Ertrag gewährleistet ist.“

46. Nr. 70 erhält folgende Fassung:

„Nr. 70  
Einbringung von Versicherungen in das  
Kassenvermögen

(1) Haben die nach Nr. 9 Beteiligten zur Sicherstellung einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung ihrer Mitarbeiter bereits Versicherungsverträge mit nicht überleitungs-fähigen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen abgeschlossen, werden diese Verträge nach dem Verhältnis des bisherigen Prämienaufkommens durch den Arbeitgeber oder mit Genehmigung der Berechtigten ganz in die Zusatzversorgungskasse eingebracht und von ihr als Bestandteil ihres Kassenvermögens verwaltet. Nr. 61 Abs. 2 findet Anwendung.

(2) Die Zusatzversorgungskasse übernimmt gegen Abtretung sämtlicher Ansprüche aus den Versicherungsverträgen nach Absatz 1 die Zahlung der im Einzelfall vereinbarten Prämien ganz oder in Höhe des bisher auf den Arbeitgeber entfallenden Anteils.“

47. Nr. 71 erhält folgende Fassung:

„Nr. 71  
Rückdeckungsversicherung

(1) Zur Sicherstellung von Ansprüchen, die sich aus der Versorgungsordnung ergeben, hat die Evangelische Landeskirche in Baden mit der Kirchlichen Versorgungskasse — Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit — in Berlin eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen. Die Versorgungskasse bildet zur Sicherstellung der Leistungsansprüche eine Deckungsrückstellung nach den Grundsätzen des § 68 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und den hierzu vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen für private Lebensversicherungsunternehmen erlassenen Richtlinien (Nr. 72).

(2) Die Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung fließen der Zusatzversorgungskasse zu und werden zur Erfüllung der Versorgungs- und Versicherungsansprüche aller Versicherten verwendet. Der einzelne Versicherte hat keinen Anspruch auf Leistungen aus der nach Absatz 1 abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung.

48. Nr. 72 erhält folgende Fassung:

„Nr. 72  
Anwartschaftsdeckungsverfahren

(1) Die bei der Versorgungskasse zu bildende Deckungsrückstellung muß jederzeit einen solchen Stand aufweisen, daß sie unter Hinzurechnung der künftigen Beiträge nach Maßgabe des Rückdeckungsvertrages sowie der Zinseinnahmen zur Deckung der von der Zusatzversorgungskasse übernommenen und in Zukunft noch entstehenden Verpflichtungen zur Aufbringung der in Nr. 27 Abs. 1 genannten Leistungen voraussichtlich ausreicht (Anwartschaftsdeckungsverfahren).

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet, ob nach dem Ergebnis der versicherungstechnischen Bilanz des bei der Kirchlichen Versorgungskasse Berlin, gebildeten Abrechnungsverbandes die Höhe des vereinbarten Beitragssatzes zu ändern ist. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.“

49. Nr. 73 erhält folgende Fassung:

„Nr. 73  
Ermittlung des Umlagesatzes

Der Umlagesatz richtet sich nach dem aus den Verpflichtungen der Zusatzversorgungskasse sich ergebenden Bedarf. Er wird durch den Verwaltungsrat festgesetzt. <sup>1)</sup>“

50. Nr. 74 wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

<sup>1)</sup> Die Umlage beträgt vom 1. 1. 1978 an 7 %.

51. Nr. 75 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Schuldverpflichtung und Schuldendienst“.
- b) Absatz 1 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.
- c) In Absatz 2 ist die Ziffer „2“ durch die Ziffer „1“ zu ersetzen.

52. Nr. 77 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die monatliche Mindestversorgungsrente für den Versicherten beträgt den als Besitzstand bei der Versorgungskasse der Deutschen Diakonenschaft am 31. Dezember 1966 erworbenen Rentenbetrag, der vom 1. Januar 1967 an nach Nr. 47 angepaßt wird, zuzüglich von Leistungen in Höhe der monatlichen Versicherungsrente (Nr. 35 Abs. 1) für die Zeit vom 1. Januar 1967 an bis zum Eintritt des Versicherungsfalles.“

53. In Nr. 78 werden

- a) Worte und Klammerzusatz „Beiträge (Nr. 62) und“ gestrichen,
- b) der Klammerzusatz „(Nr. 63)“ durch den Klammerzusatz „(Nr. 62)“ ersetzt.

54. Nr. 80 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Beiträge und“ gestrichen.
- b) In Nummer 80 werden die Worte „Beiträge nach Nr. 62 und die Umlagen Nr. 63“ durch die Worte „Umlagen nach Nr. 62“ ersetzt.

55. Nr. 85 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Für Mitarbeiter nach Nr. 84 Abs. 1 sind Umlagen nach Nr. 62 Abs. 1 bis 11 und für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Beiträge und Umlagen zu entrichten.“
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Pflichtbeiträgen“ durch die Worte „Beiträgen und Umlagen“ ersetzt.

56. In Nr. 86 letzter Halbsatz wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

57. Nr. 87 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Für die Umrechnung in Umlagemonate ist Nr. 62 Absatz 10 Satz 3 und 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Umlage der Zuschuß des Arbeitgebers im Sinne des Satzes 2 tritt.“
- b) Absatz 4 wird gestrichen.

58. Nr. 88 erhält folgende Fassung:

„Nr. 88  
Gesamtversorgungsfähiges Entgelt

Im Sinne der Nr. 34 in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung gilt als Beschäftigungsentgelt jedes vor dem 1. Januar 1967 liegenden Kalenderjahres das 14,5fache der nach dem früheren Recht der überleitenden Zusatzversorgungseinrichtung entrichteten übergeleiteten

- a) Pflichtbeiträge,
- b) Beiträge zu einer freiwilligen Versicherung durch den Arbeitgeber,
- c) Beiträge für Zeiten einer Unterbrechung der Entgeltzahlung bei Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses,
- d) Beiträge, die für Beschäftigungszeiten im kirchlichen, öffentlichen oder privaten Dienst sowie für Zeiten zwischen zwei Zusatzversorgungsverhältnissen vom Versicherten geleistet wurden.“

59. In Nr. 89 a wird der Absatz 3 unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

60. Nr. 90 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Zahlen „74“ und „2“ durch die Zahlen „70“ und „1“ ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Dieser Betrag erhöht sich um Leistungen in Höhe der monatlichen Versicherungsrente (Nr. 35 Abs. 1).“

§ 2

Übergangsvorschriften

- a) Die aufgrund der Änderungen gemäß § 1 Nrn. 8 und 33 Buchst. e), gg) aufgehobenen Vorschriften gelten für die Abgeordneten des Bundestages bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages vom 18. 2. 1977 (BGBl. I S. 297). Sie sind auf Mitglieder eines Parlaments eines Landes noch solange anzuwenden, bis ihre Rechtsverhältnisse gesetzlich neu geregelt sind.
- b) Für Pflichtbeiträge, die nach Nr. 62 in der bis 31. Dezember 1977 geltenden Fassung nach diesem Zeitpunkt für Zeiten vor dem 1. Januar 1978 entrichtet werden, ist der Beteiligte berechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Beschäftigungsentgelt einzubehalten; im übrigen gilt Nr. 62 Abs. 8 entsprechend. Satz 1 Halbsatz 1 gilt nicht in den Fällen der Nr. 64.

§ 3

Änderung von Bezeichnungen

In der Ordnung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (Versorgungsordnung — Vers.O.) sind sämtliche Bezeichnungen „Nummer, Nr., Nummern und Nrn.“ durch die Bezeichnungen „§“ bzw. „§§“ zu ersetzen.

## § 4

**Inkrafttreten**

Es treten in Kraft:

- a) § 1 Nrn. 8, 9 Buchst. b, aa und Abs. 3 der durch Nr. 45 geänderten Vorschrift betreffend das Kas-  
senvermögen mit Wirkung vom 1. Januar 1974,
- b) § 1 Nrn. 7, 10, 11, 12, 15 Buchst. c, 24 Buchst. c, 38  
und 39 Buchst. a bis e mit Wirkung vom 1. Ja-  
nuar 1977,
- c) § 1 Nrn. 16 und 27 Buchst. b mit Wirkung vom  
1. Februar 1977,
- d) § 1 Nrn. 13 Satz 2, 28 Buchst. a, 29 Buchst. b, aa,  
33 Buchst. e, gg, 37 und § 2 Buchst. a, mit Wirkung  
vom 1. April 1977,

- e) § 1 Nrn. 15 Buchst. a, 21, 22, 24 Buchst. a, 25  
Buchst. a, 27 Buchst. a, 28 Buchst. b, 29 Buchst. a  
und 31 mit Wirkung vom 1. Juli 1977,
- f) die übrigen Bestimmungen am 1. Januar 1978.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1977

**Evangelischer Oberkirchenrat**

In Vertretung

Niens